

---

## S 21 KR 973/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 KR 973/19
Datum	24.01.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 13/20
Datum	24.09.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1963 geborene, bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Kläger begehrt die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ohne Lichtbild.

Die Gültigkeit seiner im Jahr 2014 noch ohne Lichtbild von der Beklagten ausgestellte eGK der ersten Generation lief am 31. Dezember 2018 aus. Mit E-Mail vom 28. Dezember 2018 forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm eine neue eGK ohne Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. Januar 2019 unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage ab. Die Ausstellung einer provisorischen Ersatzbescheinigung komme mangels Mitwirkung des Klägers nicht mehr in Betracht (Hinweis auf [Â§ 15 Abs. 6 S. 5](#) des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)). Hiergegen legte der Kläger am 15. Januar 2019 Widerspruch ein, rügte insbesondere eine Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und machte datenschutzrechtliche Bedenken geltend.

---

Am 18. Januar 2019 leitete der Klager ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg ein mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine eGK ohne Lichtbild auszuhandigen (S 25 KR 182/19 ER). Der Antrag blieb erfolglos (ablehnender Beschluss vom 13. Februar 2019). Zur Begrundung fahrte das SG unter anderem aus, dass sich die Verpflichtung zur Nutzung der eGK mit Lichtbild aus den [§§ 15](#) und [291 SGB V](#) ergebe. Die in [§ 291 Abs. 2 S. 4](#) und 5 SGB V vorgesehenen Ausnahmen griffen im Fall des Klagers nicht. Insbesondere sei weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass ihm die Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht moglich sei. Der Verweis auf eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung genuge nicht, um Zweifel an der Verfassungsmaigkeit der genannten Rechtsgrundlagen zu hegen. Ein Anspruch auf Befreiung von der Einfahrung der eGK bestehe auch nicht vor dem Hintergrund einer befrchteten Unsicherheit bei der Datenspeicherung. Die Rechtsordnung schtze die betroffenen Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter und von missbruchlicher Nutzung. Die Beschwerde des Klagers gegen diesen Beschluss blieb erfolglos. Ergnzend zu den Ausfhrungen der Kammer 25 des SG wies der erkennende Senat in seinem zurckweisenden Beschluss vom 7. Mrz 2019 (L [1 KR 21/19](#) B ER) darauf hin, dass das Gesetz hinsichtlich der Unmoglichkeit, sich das Lichtbild selbst zu beschaffen, nicht an subjektive Gesichtspunkte, sondern an eine objektive Unmoglichkeit anknpfte. Dies sei etwa bei bettlagerigen Versicherten, bei Aufenthalt in geschlossenen Einrichtungen und in vergleichbaren Fllen der Fall. Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit Daten bedingten nicht eine derartige objektive Unmoglichkeit. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Regelung sei bereits hchststrichterlich besttigt worden (Hinweis insbesondere auf Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 18. November 2014 – [B 1 KR 35/13 R](#)). Nachdem die Beklagte den Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mrz 2019 zurckgewiesen hatte, hat der Klager am 25. Mrz 2019 Klage beim SG Hamburg erhoben, das diese nach diesbezuglicher Anhrung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid vom 24. Januar 2020 als unbegrndet abgewiesen hat. Der angegriffene Bescheid vom 2. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mrz 2019 sei rechtmaig. Der Klager habe keinen Anspruch auf die Ausstellung einer eGK ohne Lichtbild. Das Gericht folge insoweit der Begrundung des Widerspruchsbescheids vom 5. Mrz 2019 und sehe gem [§ 136 Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab. Ergnzend nehme es Gericht auf die im Eilverfahren ergangenen Beschlsse der Kammer 25 vom 13. Februar 2019 und des Landessozialgerichts (LSG) vom 7. Mrz 2019 Bezug. Zu Recht werde darin darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage zur Einfahrung der eGK der zweiten Generation nach hchststrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist. Der Klager trage im Hauptsacheverfahren keine neuen Argumente vor, die zu einer anderen Beurteilung Anlass geben wrden. Der Klager knne sich auch nicht auf eine der in [§ 291 Abs. 2 S. 4](#) und 5 SGB V enthaltenen Ausnahmevorschriften berufen. Insoweit folge das SG ebenfalls den Ausfhrungen des LSG in dem Beschluss vom 7. Mrz 2019. Demnach msse eine objektive Unmoglichkeit der Mitwirkung an der Erstellung des Lichtbildes vorliegen. Innere Vorbehalte, wie sie der Klager im Hinblick auf einen befrchteten Datenabfluss in die USA uere, genigten demgegenber nicht.

---

Gegen diesen ihm am 28. Januar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 10. Februar 2020 eingelegte Berufung des KlÄxgers, mit der er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft. Er wende sich nicht gegen den digitalen Fortschritt als solchen, sondern wolle mehr Datensicherheit. Insbesondere dÄ¼rften Organisationen nur quelloffene Systeme nutzen. Er wende sich auch nicht grundsÄ¼tzlich gegen die EinfÄ¼hrung und Nutzung einer eGK. Unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit wehre er sich jedoch gegen die Forderung der Beklagten, ein Lichtbild einzureichen, weil das der einzige Punkt im Gesetz sein, an dem er widersprechen kÄ¼nne. Der KlÄxger weist darauf hin, dass er seit dem Jahr 2019 Ä¼ber eine eGK mit Lichtbild verfÄ¼ge, dies aber nur, weil er anderenfalls nur noch als Selbstzahler Ä¼rztlich behandelt worden wÄ¼re. Er empfinde dies als NÄ¼tigung in einem besonders schweren Fall und habe deswegen auch Strafanzeige gestellt.

Der KlÄxger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Januar 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Januar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. MÄ¼rz 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine eGK ohne Lichtbild auszustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die BegrÄ¼ndungen des angefochtenen Gerichtsbescheids und des Beschlusses des erkennenden Senats vom 7. MÄ¼rz 2019 im Verfahren L [1 KR 21/19](#) B ER. ErgÄ¼nzend verweist sie darauf, dass es doch gerade angesichts der vom KlÄxger angegebenen MissbrÄ¼uche und Missbrauchsgefahren in dessen eigenen Interesse liegen sollte, diese dadurch zu minimieren, dass er ein Lichtbild zur VerfÄ¼gung stelle und Ä¼rzte so in die Lage versetze, die PersonenidentitÄ¼t bei Vorlage der Karte zu Ä¼berprÄ¼fen.

Der erkennende Senat hat durch Beschluss vom 15. April 2019 die Berufung dem Berichterstatter Ä¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet ([Ä¼ 153 Abs. 5 SGG](#)).

Zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 24. September 2020 sowie die vorbereitenden SchriftsÄ¼tze der Beteiligten nebst weiterem Inhalt der Prozessakte.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte ([Ä¼Ä¼ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 144 SGG](#)) und auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssige, insbesondere form- und fristgerecht ([Ä¼Ä¼ 105 Abs. 2 Satz 1, 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÄ¼ndung als unbegrÄ¼ndet abgewiesen. Der erkennende Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf ([Ä¼ 153 Abs. 2 SGG](#))

---

sowie auf seinen eigenen Beschluss vom 7. März 2019 (L [1 KR 21/19 B ER](#)) Bezug.

Das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren gibt keinen Anlass zu einer hiervon abweichenden rechtlichen Bewertung.

Der Kläger irrt, wenn er meint, aufgrund der Regelung in [Â§ 291 Abs. 2 S. 5 SGB V](#) eine Art Wahlrecht zu haben, ob er eine eGK mit oder ohne Lichtbild zur Verfügung gestellt bekommen möchte. Dass er die engen Voraussetzungen für eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung, die eGK mit einem Lichtbild des Versicherten zu versehen, (Lebensalter unter 15 Jahre, (objektive) Unmöglichkeit der Mitwirkung) nicht erfüllt, ist vom SG und vom erkennenden Senat bereits mehrfach dargelegt worden.

100-prozentige Datensicherheit kann weder in der digitalen noch in der Papierwelt garantiert werden. Dass die Regelungen zur eGK und insbesondere auch zum seit Januar 2006 bestehenden Lichtbilderfordernis weder gegen deutsches noch europäisches Datenschutzrecht verstoßen, ist mehrfach nach Überzeugung des erkennenden Senats zu Recht mehrfach höchststrichterlich bestätigt worden (BSG, Urteil vom 18. November 2014 [B 1 KR 35/13 R, BSGE 117, 224](#) (die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil wurde nicht zur Entscheidung angenommen: Bundesverfassungsgericht 1. Senat 3. Kammer vom 8. Juni 2016 [1 BvR 864/15](#)); zuletzt: BSG, Beschluss vom 11. November 2019 [B 1 KR 87/18 B](#), juris). Den datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Speicherung des Lichtbildes wird dadurch Rechnung getragen, dass nach einer Entscheidung des BSG vom 18. Dezember 2018 ([B 1 KR 31/17 R, BSGE 127, 181](#)) die Speicherung der zur Ausstellung der eGK eingereichten Lichtbilder nach Übermittlung der Karte in den Herrschaftsbereich der Versicherten zu unterlassen ist.

Schließlich kann der Kläger auch nicht vor dem Hintergrund der Regelung in [Â§ 15 Abs. 6 S. 5 SGB V](#) die erneute Ausstellung einer Ersatzbescheinigung in Form einer eGK ohne Lichtbild verlangen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein danach erforderlicher, aber unterbliebener Hinweis bei der erstmaligen Ausstellung auf deren Einmaligkeit überhaupt dazu führen kann, einen Anspruch auf die erneute Ausstellung einer solchen Ersatzbescheinigung gegen Kostentragung nach [Â§ 15 Abs. 6 S. 4](#) i.V.m. S. 3 SGB V zu begründen. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Kläger begehrten eGK ohne Lichtbild überhaupt um eine "zur Überbrückung von Übergangszeiten befristete Ersatzbescheinigung" im Sinne dieser Vorschrift handelt, und ob bei der Ausstellung der eGK ohne Lichtbild im Jahr 2014 ein solcher Hinweis erfolgt ist. Dies hat der Sitzungsvertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bezweifelt, obwohl der Vortrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem SG ein anderer gewesen ist und Letzteres vor dem Hintergrund, dass das Lichtbilderfordernis bereits seit dem Jahr 2006 besteht, naheliegend erscheint. Denn mittlerweile ist dem Kläger wenn auch unter ausdrücklichem Protest wegen der darin gesehenen Nichtigkeit mittlerweile eine eGK mit Lichtbild ausgestellt worden, sodass der zu Überbrückende Übergangszustand nicht mehr anhält. Im Übrigen ist dem Kläger seit Jahren bewusst, dass die Beklagte keine weitere eGK ohne Lichtbild ausstellen wolle, sodass die Notwendigkeit eines Hinweises nicht

---

mehr besteht. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024